



- S a t z u n g -

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Weilburger Sterbekasse der Feuerwehren auf Gegenseitigkeit“, im Folgenden „Steka“ genannt. Sie ist Mitglied im deutschen Sterbekassenverband und hat ihren Sitz in Weilburg/Lahn. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, 64278 Darmstadt.
2. Sie gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in § 5 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst den Landkreis Limburg – Weilburg und die zur Neugliederung des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises vom 6.2.1974 (GVBl 1974/5. vom 13.2.1974) durchgeführte Gebietsreform betroffenen Gemeinden.
Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 3 § 7 Ziffer 1 der Satzung bleiben unberührt.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Mitteilungen bei Vertreterversammlungen sowie in den Mitteilungen des Kreisfeuerwehrverbandes oder den im Geschäftsgebiet verteilten Tageszeitungen Weilburger Tageblatt, Wetzlarer Neue Zeitung und Nassauische Neue Presse. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung eine andere Form der Bekanntmachung.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können nur Personen aufgenommen werden, die einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Jugendfeuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr angehören und das 59. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Aufnahmeanträge sind bei dem Vorstand der Steka auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind. Er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Bei Aufnahme ist dem Antragsteller ein Versicherungsschein, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. Das Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des 1. Beitrages.

§ 3

Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, weitere Versicherungsverhältnisse bis zur in Anlage 1 genannten zulässigen Höchstgrenze des Sterbegeldes zu beantragen. Hierfür sind die Aufnahmebedingungen des § 2 maßgebend. Beitrag und Sterbegeld richten sich nach dem Tarif zum Zeitpunkt des Zugangs. Jedes weitere Versicherungsverhältnis kann für sich allein zum Ende eines laufenden Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des letzten Versicherungsverhältnisses. Im übrigen gelten für die weiteren Versicherungsverhältnisse sinngemäß alle weiteren Bestimmungen der Satzung einschließlich der über die Wartezeit von 6 Monaten gemäß § 5 der Satzung mit der Maßgabe, dass als Eintrittsalter für die Mehrfachversicherung das beim Beginn der Mehrfachversicherung erreichte Alter gilt.

§ 4

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergeben sich aus der Beitrags – und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. (siehe Anlage 1)
2. Die Beiträge sind nach Zahlungsaufforderung an die Steka zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Steka ist verpflichtet, diese Vorauszahlung anzunehmen.

§ 5

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes und des ggf. gewährten Gewinnzuschlages ergibt sich aus der Beitrags – und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. (siehe Anlage 1)
Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.
2. Bei nachweislichem Tod eines Mitgliedes durch Unfall wird der doppelte Betrag des Sterbegeldes ausgezahlt.
3. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
4. Der Sterbefall ist der Steka mit einer Sterbefallmeldung unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines durch den zuständigen Wehrführer/Vorsitzenden zu melden. Die Steka ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines auszuzahlen. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.
Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzen.

§ 6

Ende des Mitgliedschafts – und Versicherungsverhältnisses

1. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Steka seinen Austritt erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug aus der bisherigen Wohngemeinde, ausgenommen das Mitglied bleibt weiterhin Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Jugendfeuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr und bezahlt pünktlich seine Beiträge.
4. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Steka ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen;
Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlten Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Steka entrichtet worden sind;
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben gemacht haben.
Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Steka von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat (§§ 19 ff VVG);
 - c) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides der Einspruch an die nächste Vertreterversammlung zu.Wird der Einspruch, der beim Vorstand schriftlich anzumelden ist, nicht eingelegt oder zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Einspruchsfrist .

5. Mitglieder, die aus der Steka ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsnachweises eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens fünf Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung abgedruckten Rückvergütungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 7

Wohnungsänderung

1. Wohnungsänderungen innerhalb des Geschäftsgebietes sind durch den Vorsitzenden / Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr oder der Werkfeuerwehr dem Vorstand der Steka anzuzeigen. Bei Wohnungsänderung außerhalb des Geschäftsgebietes muss zur Wahrung der Mitgliedschaft in der Steka das Mitgliedsverhältnis in der bisherigen Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr oder Werkfeuerwehr bestehen bleiben. Unterbleibt diese Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 8

Änderungsvorbehalt

1. Durch eine Änderung der § 2 – 6 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 4 Abs. 3), die Wartezeit (§ 5 Abs. 3), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 5 Abs.4), den Austritt und Ausschluss aus der Steka (§ 6 Abs. 2, 3, 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungs-Verhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gem. § 14 Nr. 3 der Satzung.

§ 9

Vorstand

1. Die Steka wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Steka gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 2 – 7 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Vertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
3. Zur Abgabe einer Willenserklärung und zur Zeichnung für die Steka sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Vertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder – darunter der Vorsitzend oder dessen Stellvertreter – anwesend sind.

§ 10

Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Steka . Sie besteht aus allen Vorsitzenden/Wehrführern oder eines Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehren und anerkannten Werkfeuerwehren, deren Mitglieder der Steka angehören, und gelten als gewählte Vertreter aller Mitglieder.

2. Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen:
 - a) wenn es der Vorstand für erforderlich hält;
 - b) wenn es der zehnte Teil aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen;
 - c) wenn es die Kassenprüfer beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen;
 - d) wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt.
3. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Vertretern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Vertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten.

§ 11

Aufgaben der Vertreterversammlung und Abstimmung

1. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (vgl. §13 Abs. 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung(vgl. § 8),
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (vgl. §14);
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§§ 15 u. 16).
2. Die Vertreterversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Vertreter drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Vertreterversammlung das Kassenvermögen überwachen, den Kassenbericht prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Vertreterversammlung berichten.
3. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung der Steka bzw. die Übertragung des Versicherungsbestandes handelt, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter erforderlich ist.
Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenenthaltungen nicht berücksichtigt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Ein Vertreter ist nicht stimmberechtigt, sofern die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse zum Gegenstand hat.

§ 12

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Gebundenem Vermögen gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der Anlage 1 vereinnahmten Beiträge nicht überschreiten.

3. Der Kreisfeuerwehrverband kann auf Antrag der Steka außerdem eine Beihilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten gewähren.

§ 13

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Steka gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- –und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 13 Abs. 3 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 Abs. 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 13 Abs. 3 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. In diesem Falle gilt 2. Satz 3 und 4 entsprechend. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gem. § 56 a Abs. VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung der Steka oder eine Bestandsübertragung kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Vertreter. Ist in ihr weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend, so ist die Beschlussfassung über die Auflösung auf eine zweite, innerhalb 14 Tagen abzuhaltende Vertreterversammlung zu verschieben. Sie beschließt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit, worauf bei der ersten Einberufung bereits hinzuweisen ist.
2. Nach Auflösung der Steka findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Steka, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
3. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
4. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Steka nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Steka zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im

Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

4. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an den Kreisfeuerwehrverband Limburg – Weilburg zur Förderung der Jugendarbeit ausgekehrt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung der bisherigen „Sterbehilfe auf Gegenseitigkeit des Kreisfeuerwehrverbandes Oberlahn“ wird ab 30. Juni 1975 für Neuzugänge geschlossen.
2. Auf der Vertreterversammlung am 13. Juni 1997 in Weilmünster – Rohnstadt wurde eine Ergänzung der Satzung der Weilburger Sterbekasse auf Gegenseitigkeit beschlossen und hat seit dem 01. Januar 1998 Gültigkeit.
3. Die Satzung der Weilburger Sterbekasse a.G. wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 27. November 2004 mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Vertreter in Löhnberg, Ortsteil Obershausen beschlossen.
4. Die Satzung der Weilburger Sterbekasse der Feuerwehren a.G. wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 19. August 2011 angepasst und mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Vertreter in Braunfels – Philippsstein beschlossen.

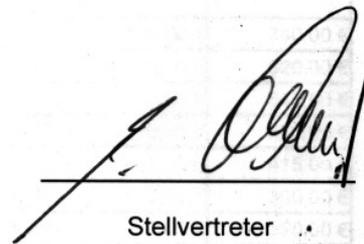
Braunfels – Philippsstein, den 19. August 2011



Vorsitzender



Geschäftsführer



Stellvertreter

Anlagen 1 zur Satzung der Weilburger Sterbekasse der Feuerwehren a.G.

Der monatliche Beitrag beträgt je Versicherungsverhältnis ab 01.01.2002 nach
Versicherungsart 1 (VA 1) (zum 1.7.1975 nicht umgestellt) = **0,25 Euro**
 (Tarif ab 01.07.1975 für Zugang geschlossen)

Sterbegeld und Gewinnzuschlag betragen ab 01.01.2007:

Sterbegeld	Gew.-Zuschlag	Ges.-Summe
für VA 1:		
245,00 €	0,00 €	245,00 €

Der monatliche Beitrag beträgt je Versicherungsverhältnis ab 01.01.2002 nach
Versicherungsart 2 (VA 2) (zum 1.7.1975 umgestellt) = **0,50 Euro**
 (Tarif seit 01.07.1975 für Zugang geschlossen)

Versicherungsart 3 u. 4 (VA 3 = weibl. Mitgl. u. VA 4 = männl. Mitgl.; Zugang ab 1.7.1975) = 0,50 Euro;
Versicherungsart 5 u. 6 (VA 5 = weibl. Zweitvers. u. VA 6 = männl. Zweitvers.; Zugang ab 1.7.1975) = 0,50 Euro
 (Tarife für VA 3, 4, 5 und 6 seit 01.01.2002 für Zugang geschlossen)

Sterbegelder und Gewinnzuschlag betragen ab 01.01.2007:

	Sterbegeld	Gew. Zuschlag	Ges. - Summe		Sterbegeld	Gew. Zuschlag	Ges. - Summe
Umst. Alter	für VA 2			Entr. Alter	für VA 3; 4;5 und 6		
Bis 19 Jahre	770,00 €	0,00 €	770,00 €	Bis 19 Jahre	740,00 €	0,00 €	740,00 €
20 – 24 Jahre	655,00 €	0,00 €	655,00 €	20 – 24 Jahre	620,00 €	0,00 €	620,00 €
25 – 29 Jahre	545,00 €	0,00 €	545,00 €	25 – 29 Jahre	545,00 €	0,00 €	545,00 €
30 – 34 Jahre	470,00 €	0,00 €	470,00 €	30 – 34 Jahre	470,00 €	0,00 €	470,00 €
35 – 39 Jahre	430,00 €	0,00 €	430,00 €	35 – 39 Jahre	415,00 €	0,00 €	415,00 €
40 – 44 Jahre	395,00 €	0,00 €	395,00 €	40 – 44 Jahre	360,00 €	0,00 €	360,00 €
45 – 49 Jahre	375,00 €	0,00 €	375,00 €	45 – 49 Jahre	320,00 €	0,00 €	320,00 €
50 – 54 Jahre	360,00 €	0,00 €	360,00 €	50 – 54 Jahre	245,00 €	0,00 €	245,00 €
55 – 59 Jahre	335,00 €	0,00 €	335,00 €	55 – 59 Jahre	210,00 €	0,00 €	210,00 €
60 – 64 Jahre	320,00 €	0,00 €	320,00 €				
65 – 69 Jahre	300,00 €	0,00 €	300,00 €				
70 – 74 Jahre	280,00 €	0,00 €	280,00 €				
Ab 75 Jahre	265,00 €	0,00 €	265,00 €				

Der monatliche Beitrag beträgt je Versicherungsverhältnis ab dem 01.01.2002 bei der
VA 7 (weibl. Mitgl.) **VA 8** (männl. Mitgl.) **VA 9** (weibl. Mehrf. - Vers.) **VA 10** (männl. Mehrf. - Vers.) = **1,00 €**

Sterbegelder und Gewinnzuschlag betragen ab 01.01.2007 für VA 7; VA8; VA9; und VA 10
 Die Höchstgrenze des Sterbegeldes bei Mehrfachversicherungen ist auf 5000,00 € festgesetzt.

(Die Tarife VA 7; VA 8; VA9 und VA 10 sind ab dem 01.01.2007 geschlossen.)

Entr. Alter	Sterbegeld	Gew.-Zuschlag	Ges. - Summe
Bis 19 Jahre	1.150,00 €	0,00 €	1.150,00 €
20 – 24 Jahre	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
25 – 29 Jahre	900,00 €	0,00 €	900,00 €
30 – 34 Jahre	700,00 €	0,00 €	700,00 €
35 – 39 Jahre	550,00 €	0,00 €	550,00 €
40 – 44 Jahre	450,00 €	0,00 €	450,00 €
45 – 49 Jahre	350,00 €	0,00 €	350,00 €
50 – 54 Jahre	275,00 €	0,00 €	275,00 €
55 – 59 Jahre	225,00 €	0,00 €	225,00 €

Der monatliche Beitrag beträgt je Versicherungsverhältnis ab dem 01.01.2007 bei der
 VA 11 (weibl. Mitgl.) VA 12 (männl. Mitgl.) VA 13 (weibl. Mehrfachvers.) VA 14 (männl. Mehrfachvers.)

Sterbegelder und Gewinnzuschlag betragen ab 01.01.2007 für VA 10; VA 12; VA 13; VA 14

Die Höchstgrenze des Sterbegeldes bei Mehrfachversicherungen ist auf 5000,00 € festgesetzt.

Eintr. Alter	Sterbegeld	Gew - Zuschlag	Ges. Summe
Bis 19 Jahre	1.125,00 €	0,00 €	1.125,00 €
20 – 24 Jahre	975,00 €	0,00 €	975,00 €
25 – 29 Jahre	820,00 €	0,00 €	820,00 €
30 – 34 Jahre	680,00 €	0,00 €	680,00 €
35 – 39 Jahre	550,00 €	0,00 €	550,00 €
40 – 44 Jahre	450,00 €	0,00 €	450,00 €
45 – 49 Jahre	350,00 €	0,00 €	350,00 €
50 – 54 Jahre	275,00 €	0,00 €	275,00 €
55 – 59 Jahre	210,00 €	0,00 €	210,00 €

Die Beitragsrückvergütung im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses beträgt ab dem 01.01.2002:

bis volle 5 Kalenderjahre :	keine Rückvergütung
bis zu 10 Jahre	15,00%
bis zu 15 Jahre	20,00%
bis zu 20 Jahre	25,00%
bis zu 25 Jahre	30,00%
Über 25 Jahre	50,00%

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens 50 % des Sterbegeldes.

Der Verwaltungskostensatz beträgt nach dem Versicherungsmathematischen Gutachten vom
 30.06.2011 ab dem 01.01.2011 15 % der vereinamten Beiträge.

Genehmigt:

Darmstadt, den 26. September 2011

Regierungspräsidium Darmstadt

TU 32-39/16/01(23) - 1 -

Im Auftrag

Renz

Renz

